

	Vorlagen-Nr.	
	0592-StR/2021	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	32	

Betreff
Aufgabenübertragung der unteren Gewerbebehörde auf den Wartburgkreis hier: Änderung des Stadtratsbeschlusses StR/0815/2019 (Vorlage: 1281-StR/2019) vom 12.03.2019

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	27.04.2021	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	04.05.2021	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: sh. unten* <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: sh. unten*			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand)	HaushaltAusgabereist	Insgesamt
	-EUR-	-EUR-	-EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Frühere Beschlüsse:

Vorlagen-Nr.:

*** Finanzielle Auswirkungen im Unterabschnitt 11030:**

Jahresrechnung 2019	Jahresrechnung 2020 (vorläufig)	
Ausgaben von 192.327,50 €	201.763,51 €	(Personalausgaben etc.)
Einnahmen von <u>35.178,33 €</u>	<u>27.195,33 €</u>	(Verwaltungsgebühren etc.)
Zuschussbedarf	<u>157.149,17 €</u>	<u>174.568,18 €</u>

Da der Landkreis gem. § 4 Abs. 2 EisenachNGG bei der weiteren Wahrnehmung der Aufgabe eine jährliche Kompensation zu zahlen hat und ggf. auch ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land gezahlt wird, sollte sich der Zuschussbedarf aber verringern. Dem gegenüber würde bei einer Übernahme der Aufgabe durch den Landkreis ein höherer finanzieller Beitrag durch die Stadt Eisenach (ggf. über die Kreisumlage) zu erwarten sein.

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Die teilweise Aufhebung des Stadtratsbeschlusses StR/0815/2019 vom 12.03.2019 bezüglich der Ausführungen unter Nr. 1 a dritter Anstrich – Aufgabenübertragung der unteren Gewerbebehörde an den Wartburgkreis zunächst für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Beauftragung der Oberbürgermeisterin im Punkt 2 a des Stadtratsbeschlusses wird hinsichtlich der Aufgaben der unteren Gewerbebehörde ebenfalls zurückgenommen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat im 3. Quartal 2024 eine Evaluation der Kosten und der Arbeit mit einer fundierten Bewertung vorzulegen.

II. Begründung:

Zusammenfassend

- Die Stadtverwaltung Eisenach steht ihren Bürgern, Gewerbetreibenden und Veranstaltern als Ansprechpartner zur Verfügung.
Sie ist z. B. dann weiter einheitlicher Ansprechpartner von der Marktplatzvergabe über die Genehmigung der Veranstaltung bis zu der ggf. dazugehörigen Sperrzeitverkürzung.
Im Falle des Aufgabenübergangs obliegen die Genehmigungen über Veranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen beim Landkreis, so z. B. Sommergewinn, Weihnachtsmarkt, Eisenach macht mobil usw. (sh. hierzu „Beispielveranstaltungen“)
- Die Stadt Eisenach wertet sich durch den Aufgabenübergang selber ab. Selbst Städte wie Bad Salzungen, Gotha, Mühlhausen oder Bad Langensalza verfügen über ein eigenes Gewerbeamt.
- Die Stadtverwaltung Eisenach/Stadtrat hat die Datenhoheit über „ihre“ Gewerbetreibenden.
- Die derzeitige herausfordernde Situation der Gewerbetreibenden in der Stadt Eisenach ist bekannt. Die Gewerbetreibenden sollten auch weiterhin durch (ihre) städtische Verwaltung unterstützt werden und der Servicegedanke muss Vorrang besitzen. Hierfür ist ein direkter Kontakt zwischen den Gewerbetreibenden und der Stadtverwaltung unerlässlich. Dabei sollte die Stadtverwaltung für ihre Gewerbetreibenden als allein zuständige Behörde für die Prüfung von Anträgen und letztlich auch Erlaubniserteilungen usw. bleiben.
- **Die Formulierung „erstmals im Jahre der Neugliederung“ des § 3 Abs. 3 EisenachNGG impliziert, dass ein Aufgabenverzicht aber auch künftig möglich ist. Soweit aber der Aufgabenverzicht einmal erklärt und vollzogen ist, kann dieser nicht rückgängig gemacht werden und verbleibt beim Landkreis. Diese Rechtsauffassung wurde durch das TMIK so bestätigt.**

Aufgaben die zum Wartburgkreis übergehen würden:

1. Vollzug der Gewerbeordnung
hierzu gehören
 - Gewerbebeanmeldung-, um- und -abmeldung
 - Festsetzung von Märkten gem. § 69 GewO
z. B. Sommergewinn, Weihnachtsmarkt, Lutherfest, Martinsmarkt
 - Bearbeitung von Genehmigungsverfahren für
Makler, Bewachungsunternehmer, Pfandleiher, Versteigerer, Versicherer, Finanzanlagenvermittler usw.
 - Auskunftersuchen aus dem Gewerberegister
 - Erstellen von Erlaubnissen für Reisegewerbetätigkeiten (nicht stationäre Gewerbe)
 - Gewerbeprüfdienst
2. Vollzug des Thüringer Gaststättengesetzes
 - Gaststättenanmeldungen incl. Prüfung der Zuverlässigkeit der Inhaber
 - Genehmigung von Sperrzeitverkürzungen bei Veranstaltungen
3. Vollzug des Thüringer Spielhallengesetzes und SpielV
 - Erlaubniserteilung für Spielhallen

- Genehmigung zur Aufstellung von Geldspielgeräten
 - Kontrolle und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (SpielV)
4. Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - z. B. unerlaubte Handwerksausübung
 - Zusammenarbeit mit Zollbehörden (Schwarzarbeit)
 5. Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfegerrecht
 - Aufsicht über bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister
 - Anordnung von Kehrungen, Ersatzvornahmen usw.
 6. Zuständigkeiten nach dem Textil- und Kristallkennzeichnungsgesetz, Warenzeichengesetzes
 7. Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Preisangaben-, Wirtschaftsstraf- und Markenrechts, Rabattgesetzes, der Zugabenverordnung
 8. Vollzug des Sprengstoffgesetzes (Teilbereich)
 - Kontrolle Verkauf Pyrotechnik zum Jahreswechsel
 - Anzeigenentgegennahme der Verantwortlichen vor Ort

Im Falle des Aufgabenübergangs verlieren Veranstalter die Stadt Eisenach als einheitlichen Ansprechpartner. So ist z. B. bei einer Marktplatzvergabe und der Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Ordnungsbehördengesetz die Zuständigkeit der Stadt gegeben. Sollte darüber hinaus für diese Veranstaltung eine Sperrzeitverkürzung notwendig sein, obliegt diese der Zuständigkeit des LRA WAK. Ebenso verhält es sich z. B. bei den Veranstaltungen „Sommergewinn, Eisenach macht mobil oder des Weihnachtsmarktes“. Für die Marktplatzvergabe ist die Stadt zuständig. Die Festsetzung (Genehmigung) dieser Märkte gem. GewO liegt in der Zuständigkeit des LRA WAK, auch im Falle hier zu treffender möglicher Ermessensentscheidung („Wohlwollen“). Durch die Splittung der Aufgaben ist eine Aufgabentransparenz für Bürger als auch für Gewerbetreibende nicht gegeben.

„Beispielveranstaltungen“

➤ Sommergewinn

	Zuständigkeit
Kommerschabende (Anzeige § 42 OBG)	Stadtverwaltung
dazugehörige Sperrzeit (§ 5 ThürGastG)	LRA WAK
Feuerradrollen (Anzeige § 42 OBG)	Stadtverwaltung
Festwoche incl. Umzug, Streitgespräch, Strohpuppenverbrennung, Abschlussfeuerwerk (§ 69 GewO)	LRA WAK
Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Festwoche an Sonntagen (§ 7 ThürFGtG)	Stadtverwaltung
Ausstellerunterlagen (Reisegewerbe gem. § 55 GewO, Schaustellerhaftpflichtversicherungen gem. 55f GewO i.V.m. Schaustellerhaftpflicht-VO, Erlaubnis für Spiele im Reise-Gewerbe gem. § 60 Gewo, Genehmigung reisegewerbekartenfreier Verkauf gem. 55a GewO)	LRA WAK
Nutzung/Sperrung Straßen, Plätze incl. Verlegung/Ausfall Markthandel, Nutzungsvertrag, Pressemitteilung, Bekanntmachung	Stadtverwaltung
Übergabe/Übernahme Marktplatz	Stadtverwaltung
Durchsetzung Straßensperrung incl. Absicherung Umzug	Stadtverwaltung
Verkaufsoffener Sonntag (§ 10 ThürLadÖffG)	LRA WAK

Abschlussveranstaltung incl. Auszeichnung Häuser- schmuckwettbewerb (§ 42 OBG)	Stadtverwaltung
dazugehörige Sperrzeitverkürzung (§ 5 ThürGastG)	LRA WAK

➤ **GutsMuths-Rennsteiglauf:**

	Zuständigkeit
Nutzungsvertrag Marktplatz incl. Verlegung/ Ausfall Markthandel, Pressemitteilung, Bekanntmachung	Stadtverwaltung
Nutzung Parkflächen Westseite Markt	Stadtverwaltung
Übergabe/Rücknahme Marktplatz	Stadtverwaltung
Veranstaltungsanmeldung (§ 42 OBG)	Stadtverwaltung
dazugehörige Sperrzeitverkürzung für Start (§ 5 ThürGastG)	LRA WAK
Anhörung im Rahmen von Straßensperrungen	LRA WAK + Stadt

Rechtslage:

Im Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (EisenachNGG) hat der Gesetzgeber – das Land Thüringen – Regelungen zur zukünftigen Aufgabenverteilung zwischen dem neuen Landkreis Wartburgkreis und der neuen Großen Kreisstadt Eisenach vorgenommen. Im § 3 Abs. 2 Nr. 1 c wurden die Aufgaben der unteren Gewerbebehörde zur weiteren dauerhaften Wahrnehmung durch die Stadt Eisenach festgelegt. Im § 3 Abs. 3 des EisenachNGG wurde die Möglichkeit des Verzichtes zur Wahrnehmung der in § 3 Abs. 2 EisenachNGG genannten Aufgaben festgeschrieben.

(3) „Die Stadt Eisenach kann auf die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verzichten. Der Verzicht ist zum Ende des Jahres wirksam, wenn er von der Stadt Eisenach bis zum 31. Oktober des Jahres, erstmals im Jahre der Neugliederung nach § 1, gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis schriftlich erklärt und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angezeigt wird. Die Erklärung des Verzichts ist in der Stadt Eisenach und in dem Landkreis Wartburgkreis öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den für Satzungen geltenden Vorschriften“

Dieser Verzicht nach § 3 Abs. 3 des EisenachNGG bezüglich der Aufgaben der unteren Gewerbebehörde wurde bisher gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis nicht erklärt.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Beschluss des Stadtrates vom 12.03.2019